

Hinweise zu den Anträgen auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 1)

I. Wer muss die Anträge stellen?

Alle, die **nicht** über den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) der Universität Potsdam (UP) für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Lehramt für Förderpädagogik verfügen und das lehramtsbezogene Masterstudium für eines dieser Lehrämter aufnehmen möchten.

II. Wozu dienen die Anträge?

Nach § 4 Abs. 1 LSV i. V. m. den §§ 3 und 5 LAZugOM (s. Vorderseite) setzt der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium u. a. den Nachweis über den Abschluss »Bachelor of Education« oder einen gleichwertigen Abschluss (siehe Antrag 1) sowie einen Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft (sog. »Eignungsmaßnahmen«, siehe Antrag 2) voraus. Mit dem Formular Nr. 1 werden diese Zugangsvoraussetzungen geprüft.

III. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist beim Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) der UP einzureichen (Am Mühlenberg 9, 14476 Potsdam). Sie können es auch per E-Mail an masterzugang-la@uni-potsdam.de senden. Das ZeLB prüft, ob Ihr Studienabschluss die Anforderungen der LSV und der LAZugOM erfüllt (**Antrag 1**) und leitet das Formular an den jeweils für die Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachweis der Teilnahme an den sog. »Eignungsmaßnahmen« (**Antrag 2**). Abschließend erhalten Sie vom ZeLB eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

IV. Wann sind die Anträge zu stellen?

Sie müssen die unter III. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen. Das ist auch schon vor Abschluss Ihres Bachelorstudiums möglich. Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

V. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim Studienabschluss geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das Ihr Bachelorstudium ausgerichtet ist (z. B. »LA für die Primarstufe«, »LA an Gymnasien«). Zudem geben Sie bitte zwei (wissenschaftliche oder künstlerische) **Fächer** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden und im Masterstudium fortsetzen möchten. Die sog. »**Eignungsmaßnahmen**« (unter II.) können z. B. im Rahmen von Schulpraktika, durch Online-Self-Assessment (OSA), Beratungsgespräche o.ä. erfolgen. Notwendig ist allerdings, dass es sich jeweils um eine Maßnahme der Hochschule handelt (reine Berufserfahrung genügt nicht). Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine **Leistungsübersicht** (»Transcript of records« o.ä.) und **ggf. eine gesonderte Bestätigung über die Teilnahme an Eignungsmaßnahmen** (z. B. Praktika) beizufügen, wenn sich die Maßnahmen nicht aus der Leistungsübersicht ergeben.

VI. Was bedeutet die Schwerpunktbildung beim Lehramt für die Sekundarst. I und II?

Das brandenburgische Lehrerbildungsgesetz sieht beim »Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)« spätestens zu Beginn des Masterstudiums eine Schwerpunktbildung auf eine der beiden Stufen vor. Sie können daher im Masterstudium nur einen der beiden Schwerpunkte wählen (zu den Unterschieden im Studium siehe die Informationen auf der Homepage der UP unter www.uni-potsdam.de/de/studium/studienangebot/lehramt). Sofern Sie ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium abgeschlossen haben, sind Sie in der Regel auf einen der Schwerpunkte (Sek. I oder Sek. II) festgelegt. Denn die Schwerpunkte sind unterschiedlichen Lehramtstypen im Sinne der KMK zugeordnet (siehe dazu unter www.uni-potsdam.de/de/zelb/studium/zugang-zum-masterstudium/bewerberinnen-und-bewerber-mit-anderen-abschluessen.html), und Ihr Bachelorabschluss muss dem passenden Lehramtstyp 3 (Sek. I) bzw. 4 (Sek. II) entsprechen.

VII. Fallen für den Antrag Gebühren an?

Nein, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist kostenlos.

VIII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt>. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.

Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches und der Förderschwerpunkte für das lehramtsbezogene Masterstudium für Förderpädagogik an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 2 - Version für Förderpädagogik)

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (»Bachelor of Education«) der Universität Potsdam (UP) in jedem Fall zunächst die „Anträge auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam gemäß § 4 Abs. 1 LSV i. V. m. §§ 3 und 5 LAZugOM“ (Masterformular Lehramt Nr. 1) an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) stellen müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium nachzuweisen. Wir empfehlen, dies frühzeitig prüfen zu lassen, um ggf. unnötige Anträge an die Prüfungsausschüsse zu vermeiden.

I. Wer muss diesen Antrag auf Feststellung der Fachzuordnung bzw. Gleichwertigkeit eines Faches stellen?

Alle, die ein lehramtsbezogenes Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik an der UP aufnehmen möchten und nicht über den Abschluss Bachelor of Education der UP für dieses Lehramt verfügen.

II. Wozu dient der Antrag?

Nach § 4 Abs. 1 und § 4a LAZugOM (s. Vorderseite) können im lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik nur Fächer und Förderschwerpunkte gewählt werden, die im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden. Der für die Förderpädagogik zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob es sich um ein gleichwertiges bzw. das entsprechende Fach handelt und eine entsprechende Qualifikation für die beiden Förderschwerpunkte vorliegt. Mit dem Formular wird diese Zugangsvoraussetzung geprüft.

III. Für welche Fächer und Förderschwerpunkte ist der Antrag zu stellen?

Das lehramtsbezogene Masterstudium ist grds. ein Kombinationsstudium. Beim Lehramt für Förderpädagogik wird allerdings nur in ein Fach bzw. in den Studiengang als solchen immatrikuliert. Das Studium können Sie nur aufnehmen, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Fach (Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport oder Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT)) und zwei der vier möglichen Förderschwerpunkte (»Emotionale und soziale Entwicklung«, »Geistige Entwicklung«, »Lernen« oder »Sprache«) gegeben sind. Dies muss vom Prüfungsausschuss stets für das Fach und die Förderschwerpunkte bestätigt werden.

IV. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist über das ZeLB an den Prüfungsausschuss für die Förderpädagogik einzureichen (Am Mühlenberg 9, 14476 Potsdam). Sie können es auch per E-Mail an masterzugang-la@uni-potsdam.de senden. Der Prüfungsausschuss prüft, ob Sie über die

erforderliche Qualifikation verfügen, und schickt das Formular an das ZeLB zurück. Von dort erhalten Sie eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

V. Wann ist der Antrag zu stellen?

Sie müssen die unter IV. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen (auch schon vor dem Abschluss Ihres Bachelorstudiums). Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

VI. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim **Studienabschluss** geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das **Ihr Bachelorstudium ausgerichtet** ist (z. B. »LA für Sonderpädagogik«). Zudem geben Sie bitte **ein Fach und zwei Förderschwerpunkte** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine aktuelle **Leistungsübersicht** (»Transcript of Records« o.ä.) beizufügen.

VII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter <https://www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/lehramt>. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.